Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 82 (2020)

Heft: 3

Artikel: "Die Kosten werden steigen"

Autor: Röthlisberger, Heinz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1082444

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Ab 2022 wird die emissionsarme Ausbringtechnik bis 18% Hangneigung obligatorisch. Bilder: zvg

«Die Kosten werden steigen»

Das Schleppschlauch-Obligatorium, das ab 2022 in Kraft tritt, wird zu höheren Kosten führen. Damit rechnet der Schweizer Bauernverband. Noch sind Präzisierungen nötig, welche Technik als emissionsarm gelten soll.

Heinz Röthlisberger

Weniger Emissionen aus Gülle. Das will der Bundesrat im Rahmen der «Agrarpolitik 22+» und hat deshalb den Umgang mit Gülle in der Luftreinhalte-Verordnung neu geregelt. Künftig ist es Vorschrift, Gülle – wo topografisch möglich – mit Schleppschlauchverteilern und nicht mehr mit Pralltellern oder Schwenkverteilern auszubringen. Konkret bedeutet das: Ab 1. Januar 2022 ist der Einsatz von Pralltellern und Schwenkverteilern bis zu einer Hangneigung von 18%* verboten. Ein Einsatz dieser Verteiler ist nach wie vor im Ackerbau möglich, sofern die Gülle unmittelbar nach dem Güllen in den Boden eingearbeitet wird. Ab einer Hangneigung von 18% sind der Prallteller und der Schwenkverteiler nach wie vor erlaubt. Auch auf kleinen Betrieben ist deren Einsatz möglich.

Ausnahmen im Einzelfall

Damit insbesondere kleine Betriebe nicht übermässig belastet werden, sind Betriebe von der Pflicht zur emissionsmindernden Gülleausbringung befreit, wenn die Fläche mit einer Hangneigung bis 18% weniger als 3 ha beträgt. Den Kantonen schliesslich

ist es im Einzelfall erlaubt, weitere Ausnahmen zu gewähren, wenn dies technisch oder betrieblich begründet ist. Eine Präzisierung solcher Ausnahmen soll in den beiden bestehenden Vollzugshilfen des Bundesamtes für Umwelt (Bafu) und des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) vorgenommen werden.

Welche Systeme gelten als emissionsarm?

Das heisst, dass noch nicht abschliessend geklärt ist, welche Gülleausbringsysteme konkret die Anforderungen des Bundesrates erfüllen. «Die Frage, welche Technologien als emissionsarm gelten, respektive der Prüfprozess dazu, wird im Rahmen der Vollzugshilfe (Umweltschutz in der Landwirtschaft) noch diskutiert werden», sagt Christine Zundel vom BLW auf Anfrage.

Vor Investition abklären

Die «herkömmlichen» Schleppschlauch-, Schleppschuh- und Schlitzdrill-Geräte werden die Anforderungen wohl problemlos erfüllen. Bei einer Spezialentwicklung lohnt es sich allerdings, wenn man

Güllelager abdecken

Zu den vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen zur Verminderung von Ammoniak-Emissionen aus Gülle gehört zudem, dass ab 2022 Güllelager dauerhaft abgedeckt sein müssen. Für deren Sanierung wird laut den Erläuterungen zur Änderung der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) in den Übergangsbestimmungen abweichend von der ordentlichen Frist von fünf Jahren eine längere Frist von sechs bis acht Jahren gewährt. Der Bund geht somit davon aus, dass bis spätestens 2030 alle Güllelager mit einer dauerhaften Abdeckung versehen sind.



Bis spätestens 2030 sollen alle Güllelager mit einer dauerhaften Abdeckung versehen sein.

sich vor dem Kauf beim kantonalen Landwirtschaftsamt erkundigt und sich bestätigen lässt, ob diese Technik den Anforderungen entspricht.

Was gilt bei ungleichen Hängen im 18%-Limit?

Fragen gibt es auch zu den örtlichen Bedingungen. Was gilt zum Beispiel bei einer Hochstamm-Anlage, bei der ein Schleppschlauchverteiler nur sehr schwer um die Bäume zirkeln kann? Oder die Frage der unterschiedlichen Hangneigung innerhalb einer Parzelle. Beispielsweise, wenn in der gleichen Parzelle die Neigung zu zwei Drittel über 18% liegt und zu einem Drittel unter 18%. Dazu Christine Zundel: «Ich gehe davon aus, dass die Frage zu unterschiedlichen Hangneigungen auf einer Parzelle ebenfalls im Rahmen der Aktualisierung der Vollzugshilfe zur Sprache kommt.»

SBV kündigt Widerstand an

Der vom Bundesrat beschlossene Entscheid, ein Obligatorium für emissionsarme Gülleausbringverfahren bis zu einer Hangneigung von 18% einzuführen, stösst bei vielen Bauern auf Unverständnis. Enttäuscht über den Entscheid des Bundesrats ist auch der Schweizer Bauernverband (SBV). «Wir haben uns entschieden gegen ein Schleppschlauch-Obligatorium gewehrt», sagt Hannah Hofer, Leiterin Geschäftsbereich Energie und Umwelt beim SBV. Der Schleppschlauch sei bei Weitem nicht die einzige Möglichkeit, um Gülle emissionsarm auszubringen, und er eigne sich nicht für alle Regionen und schon gar nicht für Hanglagen. «Das Anreizsystem hat bestens funktioniert und zu einer steigenden Umstellung überall dort geführt, wo der Einsatz des Schleppschlauches möglich ist.» Hannah Hofer betont, dass «der Schaden und die Kosten für die Landwirtschaft mit einem Obligatorium enorm sind». Das scheine den Bundesrat aber nicht zu kümmern. «Deshalb wird der SBV versuchen, das Obligatorium im Rahmen der (AP 22+) zu bekämpfen und eine Weiterführung der Förderung zu erreichen.»

* Eine Steigung von 18% bedeutet, dass die Höhe auf einer Strecke von 100 m um 18 m steigt.

Die neuen Gülle-Vorschriften

Der Bundesrat hat Folgendes mit Gültigkeit ab 1. Januar 2022 beschlossen:

• Gülle und flüssige Vergärungsprodukte sind auf Flächen mit Hangneigungen bis 18% durch geeignete Verfahren möglichst emissionsarm auszubringen, wenn diese Flächen auf dem Betrieb insgesamt 3 oder mehr Hektar betragen.

Als geeignete Verfahren gelten:

- die bandförmige Ausbringung mit Schleppschlauch- oder Schleppschuhverteilern,
- das Schlitzdrillverfahren mit offenem oder geschlossenem
- die Ausbringung mit Breitverteilern im Ackerbau, sofern die ausgebrachten flüssigen Hofdünger innerhalb von wenigen Stunden in den Boden eingearbeitet werden.
- Die Behörde kann auf schriftliches Gesuch im Einzelfall weitere technisch oder betrieblich begründete Ausnahmen gewähren.

Ab einer Hangneigung von 18% ist der Prallteller nach wie vor erlaubt.

Turbo Seed® Zn

Der einzigartige **PK-Mikrogranulat-**Startdünger für Mais und Rüben

✓ Robuster und zügiger Auflauf



Anwendung in Saatreihe (Mikrogranulator)

✓ Frühere Blüte / Reife



Eigenschaften

- gleichmässige Körnung, rieselfähig
- 100% wasserlösliches und direkt aufnehmbares PK
- ✓ Zn-EDTA 3 bis 4 mal effizienter als Salze
- ✓ gezielte Platzierung mit einem Mikrogranulator
- ✓ eine Anwendung beim saen
- Umweltschonend (kein Übermass an N, P und K)
- Kein Ammonium-Stickstoff
- ✓ nicht phytotoxisch
- ✓ höchste Konzentration an P und K

Zusammensetzung

47% Phosphore (P2O5) wasserlöslich Potassium (K2O) wasserlöslich Zinc (Zn) EDTA chelatiert und wasserlöslich

31% 1%



